

1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung

vom 13.05.2020

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg am 12.05.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klingenberg vom 14.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg am 01.08.2016, wird wie folgt geändert:

1. Der Standort der Bekanntmachungstafel in § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt neu bezeichnet:

4. Ortsteil Friedersdorf:

- Frauensteiner Straße (am Denkmal, Nähe Feuerwehrrätehaus)

2. Der Standort der Bekanntmachungstafel in § 1 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt neu bezeichnet:

10. Ortsteil Röthenbach:

- Bergstraße (in der Bushaltestelle am Feuerlöschteich - Ortsmitte)

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Klingenberg, den 13.05.2020


Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 13.05.2020



Schreckenbach
Bürgermeister